

lassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zufließt.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinststaaten gleichmäßig herzustellen — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

- 2) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Artikels 18 der Zollvereins-Verträge abgabefrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungs-Commis stehen, Geschäfte machen wollen. Die übrigen Vereinstregierungen dagegen haben sich die Zustimmung ertheilt, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche Handelsreisende abgabefrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

Kudolstadt, den 8. Januar 1864.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Verstab.